

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Rentenwertbe- stimmungsverordnung 2017 vom 24. März 2017

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31. März 2017 wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) die Gelegenheit gegeben, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2017 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 – RWBestV 2017) Stellung zu nehmen. Die AWO, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Verordnungsentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2017 um 1,90 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,59 Prozent angehoben werden. Hierzu sollen der aktuelle Rentenwert von 30,45 EUR auf 31,03 EUR und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 28,66 EUR auf 29,69 EUR erhöht werden. Damit wird das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) von derzeit 94,12 Prozent auf künftig 95,68 Prozent des Westniveaus steigen. Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die Versicherte für ein Jahr Rentenbeiträge auf Basis des Durchschnittsverdienstes erhalten. Die Berechnung der jährlichen Rentenanpassungen folgt nach einer im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) festgelegten Formel. Grundlage der Rentenanpassungen ist dabei die Bruttolohnentwicklung. Diese wird allerdings nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern durch weitere Faktoren in der Rentenanpassungsformel verändert.

Der Berechnung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 liegen die folgenden Faktoren zugrunde:

- Die anpassungsrelevante Bruttolohnentwicklung beträgt rund 2,06 Prozent in den alten und rund 3,74 Prozent in den neuen Bundesländern.
- Da der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Aufwendungen für die Riester-Rente im anpassungsrelevanten Zeitraum unverändert geblieben sind, wirken sie sich in diesem Jahr nicht anpassungssteigernd oder -mindernd aus.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt sich mit rund 0,14 Prozentpunkten anpassungsmindernd aus. Mit ihm werden die Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden und versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt.
- Der Ausgleichsfaktor (so genannter Nachholfaktor) führt in diesem Jahr zu keinen Anpassungskürzungen. Mit ihm werden Anpassungskürzungen nachgeholt, die wegen Nullanpassungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Verordnungsentwurf basiert auf geltendem Recht. Nach der ungewöhnlich hohen Rentenanpassung des Jahres 2016 mit 4,25 Prozent in den alten und 5,95 Prozent in den neuen Bundesländern fällt die diesjährige Rentenanpassung deutlich geringer aus. Trotzdem erreicht sie in den neuen Bundesländern mit 3,59 Prozent immerhin den zweithöchsten Wert seit fast 20 Jahren. In den alten Bundesländern fällt sie mit 1,90 Prozent geringer aus, liegt aber immer noch über der durchschnittlichen Rentenentwicklung der letzten zehn Jahre. Diese zunächst erfreuliche Entwicklung ist – sowohl in den alten als auch den neuen Bundesländern – allein auf die positive Lohnentwicklung zurückzuführen. Auf diese Weise profitieren auch die Rentnerinnen und Rentner von der guten Lage am Arbeitsmarkt.

Ob dies im Ergebnis auch zu einem Kaufkraftzuwachs bei den Rentnerinnen und Rentnern führt, wird entscheidend davon abhängen, wie sich die Verbraucherpreise in diesem Jahr entwickeln. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seiner am 20. März 2017 vorgelegten Konjunkturprognose 2017 und 2018 davon aus, dass die Verbraucherpreisinflation in Deutschland in diesem Jahr bei 2,2 Prozent liegen wird. Berücksichtigt man zudem, dass der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zu Beginn dieses Jahres um 0,2 Prozentpunkte gestiegen ist und die Rentenbeziehenden diesen Beitragssatzanstieg allein tragen müssen, steht zu befürchten, dass zumindest die Rentenbeziehenden in den alten Bundesländern trotz der positiven Rentenanpassung erstmals wieder Kaufkraftverluste bei ihren Renten erleben werden. Davon dürften die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern aller Voraussicht nach in diesem Jahr noch verschont bleiben. In jedem Fall aber wird die höhere Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern zu einer weiteren, spürbaren Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an das Westniveau führen. Die AWO hält es daher gerechtfertigt, die mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz geplante schrittweise Angleichung der Rentenwerte schneller zu vollziehen als die ebenfalls beabsichtigte Abschmelzung der Hochwertung.

Weiterhin ist zu konstatieren, dass die diesjährige Rentenanpassung sowohl in den alten als auch den neuen Bundesländern hinter der jeweiligen Lohnentwicklung zurückbleibt. Ursache hierfür ist allein der Nachhaltigkeitsfaktor, der eine anpassungsmindernde Wirkung von rund 0,14 Prozentpunkten entfaltet. Ohne ihn wäre die Rentenanpassung höher ausgefallen. Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor demografiebedingt weitere Anpassungskürzungen mit sich bringt. Denn die geplante Absenkung des Rentenniveaus soll im Wesentlichen durch ihn realisiert werden. So rechnet die Bundesregierung in ihren mittel- und langfristigen Modellrechnungen damit, dass das Rentenniveau vor Steuern spätestens ab 2020 unter 48 Prozent, ab 2030 unter 45 Prozent und ab 2040 sogar unter 42 Prozent fallen wird. Diese absehbare Abwärtsspirale beim Rentenniveau muss nach Auffassung der AWO gestoppt werden. Denn jede weitere Absenkung des Rentenniveaus bringt die Gefahr mit sich, dass die Legitimation und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung geschwächt wird und die Zahl derjenigen steigt, die über keine auskömmliche Rente mehr verfügen und auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Die AWO spricht sich daher für eine langfristige Stabilisierung und schrittweise Wiederanhebung des Rentenniveaus aus. Um dies zu erreichen, muss bei den Rentenanpassungen angesetzt und sichergestellt werden, dass die Entwicklung der Renten auch mittel- und langfristig nicht hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt.

AWO Bundesverband
Berlin, den 5. April 2017